

Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

**Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
in den Gemeindevwahlausschuss**

1. Gemeindevwahlausschuss

1.1 Vorschläge

Gemäß § 10 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist für das Wahlgebiet der Stadt Bad Münster am Deister ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Nach § 8 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit auf, mir Wahlberechtigte aus dem Gebiet der Stadt Bad Münster für die Berufung als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum **05. Februar 2021 bei der Stadt Bad Münster, Steinhof 1, 31848 Bad Münster**, einzureichen.

1.2 Berufung

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich sechs Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses. Werden nicht genügend Personen vorgeschlagen, so werde ich die weitere Besetzung nach meinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten vornehmen.

1.3 Wahlehenämter

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Münster, den 08. Januar 2021

Westphal